

Newsletter 2006/01 Marken

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Markenabteilung
Bern, den 25. Januar 2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, Ihnen die Januar-Ausgabe des Newsletters der Markenabteilung vorlegen zu dürfen. Die Themen im Überblick:

- 01 Prinzip der Hinterlegungspriorität und Zeichenänderung**
- 02 Neue Begriffe der Nizza-Klassifikation**
- 03 Workshops zur Klassierung von Waren und Dienstleistungen**
- 04 Entwicklung der Markeneintragungsgesuche**

01 Prinzip der Hinterlegungspriorität und Zeichenänderung

Seit In-Kraft-Treten des neuen Markenschutzgesetzes (MSchG) gilt die Hinterlegungspriorität. *Das Markenrecht steht demjenigen zu, der die Marke zuerst hinterlegt hat (Art. 6 MSchG).* Prioritätsbegründend ist dabei die formell gültige Markenhinterlegung, nämlich die Bestimmbarkeit des Hinterlegers, die Wiedergabe der Marke sowie ein Waren- und Dienstleistungsverzeichnis (Art. 28 Abs. 2 MSchG). Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, gilt ein Zeichen als hinterlegt (Art. 29 Abs. 1 MSchG).

Art. 29 Abs. 2 MSchG räumt dem Hinterleger die Möglichkeit ein, sein Zeichen während des Eintragungsverfahrens zu ändern. Genauso wie der Minimalinhalt eines Eintragungsgesuches (Art. 28 Abs. 2 MSchG) muss auch eine wesentliche Zeichenänderung oder das Ersetzen eines Zeichens dem Institut unmissverständlich und bedingungslos mitgeteilt werden, da dies für die Bestimmung des Hinterlegungsdatums unabdingbar ist (eine wesentliche Zeichenänderung oder gar das Ersetzen des Zeichens führen gemäss Art. 29 Abs. 2 MSchG zu einer Verschiebung des Hinterlegungsdatums auf den Tag der Einreichung dieser Änderungen). Gegenstand der Markenprüfung ist immer das zur Eintragung angemeldete Zeichen. Ein blosser Eventualantrag auf Abänderung des Zeichens für den Fall, dass das Institut an der Zurückweisung des ursprünglich eingereichten Zeichens festhalte, kann somit vom Institut wegen Verletzung des Prinzips der Hinterlegungspriorität nicht berücksichtigt werden. Es wäre auch mit dem Gebot der Rechtssicherheit nicht vereinbar, wenn das Institut einen bloss eventualiter gestellten Antrag auf Zeichenänderung berücksichtigen würde und dem Hinterlegungsgesuch das Datum der eventualiter beantragten Zeichenänderung zugestehen würde.

Vorgehen des Instituts: reicht der Hinterleger einen Eventualantrag betreffend Zeichenänderung ein, prüft das Institut, ob es an der Zurückweisung des Zeichens festhält. Falls ja, teilt es dies dem Hinterleger mit und macht ihn gleichzeitig darauf aufmerksam, dass er die eventualiter eingereichte Zeichenänderung bestätigen müsse. Als neues Hinterlegungsdatum gilt das Datum der definitiven Einreichung bzw. der schriftlichen Bestätigung des neuen Zeichens.

02 Neue Begriffe der Nizza-Klassifikation

Anlässlich der 20. Tagung des Expertenkomitees des besonderen Verbands von Nizza für die Klassierung von Waren und Dienstleistungen im Oktober 2005 wurde unter anderem beschlossen, neue Begriffe in die Nizzaklassifikation aufzunehmen. Die wichtigsten neuen Begriffe sind unserer Meinung nach:

- 03 Räucherstäbchen
- 13 Selbstverteidigungssprays
- 35 Erstellen von Statistiken
- 35 Suche von Sponsoren
- 37 Nachfüllen von Tintenpatronen
- 38 Verschaffen des Zugangs zu Datenbanken
- 39 Verkehrsinformationen
- 45 Mediation

Obwohl diese Begriffe erst in die 9. Auflage, die voraussichtlich Anfang 2007 in Kraft treten wird, aufgenommen werden, wird das Institut diese bereits jetzt in allen Verfahren akzeptieren. Die neuen Begriffe werden in die Datenbank für Waren und Dienstleistungen aufgenommen und sind unter <http://wdl.ige.ch> abrufbar.

An der obgenannten Tagung wurden auch Löschungen, Umklassierungen und Modifikationen von bereits in der 8. Auflage vorhandenen Begriffen beschlossen. Diese Änderungen (z.B. Umklassierung von Rechtsdiensten von Klasse 42 in Klasse 45 oder von Waren aus Gold von Klasse 14 in die Klasse, die der Zweckbestimmung oder dem Wesen der entsprechenden Waren entspricht) werden jedoch erst mit dem In-Kraft-Treten der 9. Auflage berücksichtigt werden können.

Das Protokoll (rapport) der Tagung ist in Französisch [hier](#) zu finden.

03 Workshops zur Klassierung von Waren und Dienstleistungen

Die anlässlich der Richtlinien-Seminare angekündigten Workshops zur Klassierung von Waren und Dienstleistungen werden an den folgenden Daten stattfinden: 2. Mai in Genf, 9. Mai in Bern und 16. Mai in Zürich. Weitere Informationen folgen.

04 Entwicklung der Markeneintragungsgesuche

Markeneintragungsgesuche des 2. Quartals 2005/06

	Okt. 05	Nov. 05	Dez. 05
Nationale Markenmeldungen	1'148	1'198	1'167
eAnmeldung	77%	79%	80%
Post/Fax	23%	21%	20%

Mit freundlichen Grüssen

Iris Weber
Markenabteilung